



# Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

**UMWELTANWÄLTIN**

MMag. Ute Pöllinger



Das Land  
Steiermark



**MMag. PÖLLINGER Ute**

Tel.: (0316) 877 - 2965

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Umweltanwältin (weisungsfrei)



**BINDER Vanessa**

Tel.: (0316) 877 - 3047

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: vanessa.binder@stmk.gv.at

Sekretariat



**Mag. Dr. FAULAND Kurt**

Tel.: (0316) 877 - 4442

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Sachverständigendienst



**Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith**

Tel.: (0316) 877 - 2371

Fax.: (0316) 877 -5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Mitarbeiterin Juristischer Dienst

Ansprechpartnerin für die Bezirke DL, LB, RA, FB, LE Murtal, MU, Stadt Graz



**Mag. DVORAK Christopher**

Tel.: (0316) 877-4448

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: christopher.dvorak@stmk.gv.at

Mitarbeiter Juristischer Dienst



**SONNLEITNER Klaudia**

Tel.: (0316) 877 - 4349

Mobil: (0676) 8666 - 4349

Fax: (0316) 877 -5947

E-Mail: klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at

Referentin für Motorsportveranstaltungen,  
Ansprechpartnerin für die Bezirke GU, VO, FF, HB, WZ, MZ, BM, LI

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Ein abwechslungsreiches und herausforderndes Jahr 2018 liegt hinter uns. Auf den folgenden Seiten geben meine MitarbeiterInnen und ich einen Einblick in die großen und kleinen Verfahren, mit denen wir uns beschäftigen durften. Einleitend erlaube ich mir hier, das Jahr 2018 in seiner Gesamtheit Revue passieren zu lassen – welche besonderen Ereignisse haben es im Bereich des Natur- und Umweltschutzes geprägt?

Mit Greta Thunberg hat der Klimaschutz ein junges Gesicht bekommen, eine Bewegung ist entstanden, die uns Erwachsenen beständig den Spiegel ihrer Unentschlossenheit in Sachen Klimapolitik und Klimaschutz vorhält. Das Verfehlen der Klimaziele wird uns viel kosten – Geld, Lebensqualität, letztlich unsere Zukunft. Ich bin Frau Thunberg und ihren Mitstreitern daher dafür dankbar, dass sie uns konsequent auf unsere Versäumnisse hinweisen und Anstrengungen einfordern. Unsere Generation ist nämlich die erste, die die Folgen des Klimawandels unmittelbar wahrnimmt, aber vermutlich auch die letzte, die es noch in der Hand hat, wirksam gegen zu steuern.

Gerade das wichtige Thema Klimaschutz zeigt mir aber auch immer wieder auf, welches Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Umweltschutz besteht. Ist es tatsächlich so, dass für die Produktion oder Speicherung erneuerbarer Energie sensible Biotopgeopfert werden müssen? Dass Vogelzug und Jagdhabitats geschützter Fledermäuse mit der Effizienz von Windrädern gegengerechnet werden? Dass wir uns von den letzten unverbauten Hochlagen in den steirischen Mittelgebirgen verabschieden müssen, um Windparks errichten zu können? Dass die letzten unbeeinflussten Gebirgsbäche auch noch für die Wasserkraftnutzung zur Verfügung stehen müssen? Ich bin überzeugt, dass es nicht möglich ist, diese Fragen pauschal zu beantworten, sondern eine Lösung immer nur für den konkreten Einzelfall überlegt werden kann.



Die Gesetzgebung hat erste Umsetzungen der Vorgaben des EuGH-Urteils „Protect“ auf Bundesebene gebracht. Auf Landesebene hat der oberösterreichische Entwurf für Aufregung gesorgt, unser exzellenter steirischer Entwurf wurde bislang leider noch nicht beschlossen. Niederösterreich hat mit seiner bereits beschlossenen Umsetzung Maßstäbe gesetzt.

Im Bereich des UVP-G wurde eine umfassende Novelle beschlossen, die uns auch den Standortanwalt beschert hat. Die Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung im UVP-G und das Standortentwicklungsgesetz werden zeigen müssen, ob sie tatsächlich imstande sind, die hohen Erwartungen zu erfüllen. Ich bin ja der Überzeugung, dass eine entsprechende Personalausstattung der Behörden und der Sachverständigenabteilungen die einzige tatsächlich zielführende Maßnahme darstellt, um Verfahren rascher und effizienter abwickeln zu können. Zu meinem Erstaunen vertreten auch große Rechtsanwaltskanzleien auf Konsenswerberseite bei diversen Veranstaltungen zur Verfahrenseffizienz diese Meinung.

Abschließend darf ich mich wieder sehr herzlich bei meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bedanken, ohne deren Engagement und Kompetenz es unmöglich wäre, die vielfältigen Aufgaben in der Umwelthanwaltschaft zu erledigen.

## Rechtsmittel

Als Umweltschützerin habe ich das Recht, in Verfahren, in denen ich Parteistellung habe, gegen den Bescheid Rechtsmittel zu erheben. Im Jahr 2018 habe ich in drei Fällen Beschwerden an das Verwaltungsgericht erhoben und zwei Verfahren außerordentliche Revisionen beim VwGH eingebracht. In einem Fall habe ich einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht gestellt.

Über das UVP-Verfahren betreffend den geplanten **Windpark** auf der **Stubalpe** habe ich bereits im Vorjahr berichtet. Im April 2018 erging der Bescheid der Behörde, mit welchem 17 der beantragten 20 Windkraftanlagen genehmigt wurden. Zwei Anlagen wurden wegen völlig unvertretbar negativer Auswirkungen auf Landschaft und Erholung abgewiesen, eine Anlage erwies sich als nicht kompatibel mit den Raumansprüchen geschützter Raufußhühner. Da das Vorhaben das LSG Nr. 4 Amering – Stubalpe beansprucht, kam im Rahmen der UVP-Entscheidung erstmals § 27 Abs. 4 StNSchG 2017 zur Anwendung. Dieser bietet die Möglichkeit, bei Vorhaben mit unvertretbar negativen Auswirkungen auf Landschaft oder Naturraum ein Ausgleichsprojekt zu beantragen und so doch noch eine Bewilligung zu erlangen. Die Antragstellerin legte daher noch vor Bescheiderlassung ein Projekt vor, das Maßnahmen vorsieht, um dem Landschaftswandel auf der Stubalm durch Verwaltung zu begegnen. Dieser Verwaltung soll auf einer Fläche von 163 ha durch Schwenden, selektives Roden und Erhalt einzelner freistehender Bäume begegnet werden. Dabei handelt es sich um Almflächen, auf die der Antragsteller bereits seit Jahren sein Vieh auftreibt; eine Aufgabe der Almwirtschaft ist nicht geplant. Ich habe daher beim Alminspektor des Landes Steiermark nachgefragt, ob die im Ausgleichsprojekt dargestellten Maßnahmen etwas Besonderes sind oder zur Bewirtschaftung der Alm ohnehin erforderlichen sind. Da vom Fachmann mitgeteilt wurde, dass diese Arbeiten für die

Almbewirtschaftung sowieso notwendig sind und keine weitergehende fachlich Beurteilung durch die Behörde erfolgt war, war für mich nicht nachvollziehbar, dass das Ausgleichsprojekt tatsächlich imstande ist, eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes zu erreichen. Diese Frage ist für die Steiermark überhaupt noch nie judiziert worden, weshalb ich Beschwerde an das BVwG erhob.



Windpark Stubalpe

Im Vorjahr habe ich auch über mehrere Verfahren betreffend die Errichtung von **Mobilfunkmasten** in der Südsteiermark berichtet, die vor dem LVwG entschieden wurden. In einem Fall war ich mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden und erhob außerordentliche Revision an den VwGH. Dieser ließ das Rechtsmittel jedoch nicht zu.

Eine Fortsetzungsgeschichte in vielen Akten ist die Auseinandersetzung um das **Murkraftwerk** in **Puntigam**. Aktuell setze ich mich mit der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH zum wiederholten Male betreffend das Schutzgut Würfelnatter auseinander. Wie bereits mehrmals berichtet, bin ich der felsenfesten Überzeugung, dass es im Zuge der Errichtung des Kraftwerks zur Tötung von Schlangenindividuen kommt und das Tötungsrisiko für diese Tiere signifikant erhöht wird. Im UVP-Verfahren wurde entschieden, dass ein Programm zum Absammeln der Nattern vor Baubeginn ausreicht, um die Verwirklichung des Tötungstatbestan-

des zu vermeiden. Nach Meinung der von mir beauftragten Experten ist es nicht möglich, die Würfelnattern möglichst vollzählig abzusammeln, so dass ein großer Teil der Tiere im Baufeld verbleibt und zu Schaden kommt.

Nach dem Baustart und Vorlage des Berichts über die Anzahl der geborgenen Exemplare wurde dieser Streit wieder akut, weil ich der Meinung bin, dass die von mir in Auftrag gegebenen Studien klar belegen, dass im Projektgebiet wesentlich mehr Schlangen kartiert wurden, als von der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH abgesammelt wurden. Daraus ergibt sich nachvollziehbar, dass die Würfelnatter im Projektgebiet nicht (möglichst) vollzählig abgesammelt wurde und Tiere zu Schaden kamen. Aus diesem Grund habe ich eine Beschwerde nach dem Stmk. UHG eingebracht. Die Stadt Graz wies meine Beschwerde auf Basis einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung ab, weshalb ich mich an das LVwG wandte. Zu meiner Überraschung setzte sich das Gericht mit meinen rechtlichen und fachlichen Argumenten überhaupt nicht weiter auseinander, sondern erklärte das Stmk. UHG für den vorliegenden Sachverhalt als nicht anwendbar, weshalb ich das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision an den VwGH ergriff. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Noch wesentlich länger ziehen sich die rechtlichen Auseinandersetzungen rund um das geplante **Kraftwerk an der Schwarzen Sulm** dahin. Im Forst- und im Wasserrecht liegen mehre Rechtsmittel von NGOs bei den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung, im Bereich des Naturschutzes war es hingegen in den letzten Jahren eher ruhig, zumal die Behörde die Ansicht vertritt, dass die zahlreichen Projektänderungen naturschutzrechtlich irrelevant sind. Von den diesbezüglichen Auseinandersetzungen habe ich bereits mehrmals berichtet.

Im Jahr 2018 wurde nun von der Naturschutzbehörde eine Verlängerung der Frist



Baustelle an der Schwarzen Sulm.

für die Inangriffnahme bzw. die Vollendung des Baus bewilligt, obwohl die zuletzt festgelegte Frist bei weitem noch nicht abgelaufen war. Da seit der ursprünglichen Bewilligung das neue Naturschutzgesetz in Kraft getreten ist und zahlreiche Projektänderungen vorgenommen wurden, war ich der Meinung, dass die Behörde ein Ermittlungsverfahren zu führen gehabt hätte, ob sich das Projekt tatsächlich noch im bewilligten Rahmen bewegt. Dieses Verfahren wurde nicht durchgeführt, weshalb ich Beschwerde beim LVwG erhob. Das Gericht wies meine Beschwerde mangels Parteistellung zurück, da die Festsetzung von Baufristen die Rechtsstellung Dritter nicht berühre. Infolge meiner Beschwerde zogen die Antragsteller jedoch den zugrundeliegenden Antrag auf Fristverlängerung zurück.

Im LSG Nr. 36, Murauen, gleichzeitig ESG Nr. 15, Grenzmur soll eine weitere Nassbaggerung im Ausmaß von 9,5 ha umgesetzt werden. Aufgrund der Nähe zu bestehenden Schotterergewinnungen und der Lage in schutzwürdigen Gebieten, habe ich bei der UVP-Behörde einen Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für die geplante Nassbaggerung „Steinfeld“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Behörde hat die erforderlichen Gutachten eingeholt, welche zu dem Ergebnis kamen, dass weder auf die naturräumlichen Schutzgebiete noch auf das Schutzgut Mensch mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist und daher keine UVP erforderlich ist.

## Naturschutzverfahren

Ein Großteil der Verfahren, an denen die Umweltanwaltschaft als Partei teilnehmen darf, fällt in den Anwendungsbereich des Naturschutzgesetzes. Ich darf an dieser Stelle wieder einige besonders interessante Verfahren vorstellen, an denen wir uns im Jahr 2018 beteiligen durften und ein Update zu Verfahren geben, über die ich bereits im Vorjahr berichtet habe:

2017 habe ich über eine Beschwerde informiert, die ich wegen der Genehmigung der **Erweiterung eines Steinbruchs** in der Gemeinde Bad Gleichenberg an das LVwG gerichtet habe. Die als „Sanierung“ titulierte Erweiterung würde hochwertigste thermophile bodensaure Eichenmischwälder und Silikat-Felsentrockenrasen im Naturschutzgebiet 80c zerstören, weshalb ich gegen den Bescheid Rechtsmittel ergriffen habe. Dieses Verfahren wurde nun vom Gericht abgewickelt und ein ausführliches naturschutzfachliches Gutachten eingeholt, das die Gutachten des BNB bestätigte. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung erging im Juni die Entscheidung des LVwG, welches meiner Beschwerde insofern folgte, als der ursprüngliche Antrag des Steinbruchbetreibers abgewiesen wurde.

Das Gericht gab auch meiner Beschwerde gegen zwei Bescheide statt, mit denen eine konsenslos errichtete **Weingartenanlage** in der KG Steinriegel nachträglich bewilligt wurde und hob die Bescheide ersatzlos auf. Das Verfahren ging daher an die Behörde zurück. Der Antragsteller konkretisierte sein Projekt und befasste sich insbesondere mit der Entwicklung von Ausgleichsflächen. Dazu kam, dass sich der Erhaltungsgrad der Mageren Flachlandmähwiesen im N2000-Gebiet durch die intensiven Bemühungen der Gebietsbetreuerin verbessert hat, so dass schließlich ein positiver Bescheid erlassen werden konnte.

In einem anderen Gerichtsverfahren wurde eine Beschwerde gegen die Abweisung eines

Antrages auf nachträgliche Bewilligung einer konsenslosen Verrohrung verhandelt. Die Behörde hatte das Ansuchen seinerzeit auf Basis mehrerer negativer Gutachten des naturschutzfachlichen ASV abgewiesen. Auch die vom Gericht bestellten ASV kamen zu einem negativen Ergebnis, welches der Antragsteller aber partout nicht akzeptieren wollte. Das neue Naturschutzgesetz sieht nun die Möglichkeit vor, dass in einem solchen Fall der Antrag auf Vorschreibung eines Ausgleichsprojekts oder eines finanziellen Ausgleichs gestellt werden kann. Der Landwirt machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und beantragte eine teilweise Öffnung der verrohrten Strecke und eine Ausgleichszahlung, weshalb die nachträgliche Bewilligung schließlich vom Gericht erteilt wurde.

Ich habe im Vorjahr über einen **konsenslosen Wiesenumbruch** im ESG Nr. 14 berichtet, bei dem ein wertvolles Nahrungshabitat für die Blauracke verloren ging. Da der Wiederherstellungsauftrag der Behörde verspätet erging, habe ich eine Beschwerde nach dem Stmk. UHG an die Bezirkshauptmannschaft gerichtet. Die zuständige Referentin konnte den Landwirt schließlich überzeugen, dass er nur durch die Schaffung einer Ausgleichsfläche und deren naturschutzkonforme Bewirtschaftung einer für ihn negativen Entscheidung der BH zuvorkommen kann. Dieser Ausgang der Geschichte ist umso wichtiger, als dieser Landwirt ein wesentlicher Multiplikator in der Region ist. Er hatte bereits begonnen, überall die Geschichte zu verbreiten, wie er den Naturschutz „ausgebremst“ hat. Nun muss er eine andere Geschichte erzählen.

Die Planneralp gilt zwar als sehr schneesicher, dennoch soll ein **Schneiteich** errichtet werden, um vor allem den wirtschaftlich enorm wichtigen Betrieb um Weihnachten absichern zu können. Der Plannerkessel ist abseits der Pisten durch ein Mosaik vieler verschiedener Lebensräume gekennzeichnet, wobei den Moor-Biotoptypen ein besonders hoher naturschutzfachlicher Wert zukommt.



© Mag. Gerda Steiner

Schutzgebiete sind dort jedoch nicht ausgewiesen. Der geplante Schneiteich soll nun einen Biotopkomplex aus Latschenhochmoor, Quellfluren, Kleinseggenrieden, Hoch- und Niedermoorkomplexen und Moorheide beanspruchen, welcher Lebensraum für viele geschützte Tier- und Pflanzenarten bietet.

Da der Verlust dieser hochwertigen Bereiche aus Sicht des Naturschutzes kaum vertretbar ist, wurde eine intensive Diskussion über Standortalternativen geführt, die aber leider nicht erfolgreich war. In weiterer Folge wurde daher ein umfangreicher Katalog an Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um sicherstellen zu können, dass die Populationen geschützter Tiere und Pflanzen trotz des Eingriffs in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Auf dieser Basis konnte schließlich die artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Der Biber ist zurück! Diese Meldung ist aus Sicht des Artenschutzes grundsätzlich positiv, allerdings führen die Bautätigkeiten dieses tierischen Wasserbauingenieurs immer wieder zu Problemen.



© bibermanagement.at

In der Steiermark ist Frau Mag. Komposch, MSc als Bibermanagerin tätig und Ansprechpartnerin für Probleme, die durch die Bautätigkeit des Bibers entstehen. 2018 wurden drei Anträge auf Ausnahmegewilligung vom Verbot der Vernichtung von Ruhestätten gestellt, weil Biberbauten entfernt werden mussten. Die Verfahren betrafen die oststeirischen Gemeinden Rohrbach a.d.L., Albersdorf-Prebuch und St. Johann i.d.H., wo jeweils die Räumung von Bächen inklusive der Entfernung von Wohn- und Erntedämmen des Bibers erforderlich war, um die Wasserabfuhr sicherzustellen. Die Gutachten, die von der Biberbeauftragten erstellt wurden, und ihre Auflagenvorschläge stellten sicher, dass sowohl den Ansprüchen der jeweiligen Gemeinden als auch des Bibers Rechnung getragen werden konnte.

Wie aus meiner Verfahrensstatistik hervorgeht, betrafen die Naturschutzverfahren wiederum mehrheitlich Eingriffe in Gewässer. Für besonders große Aufregung sorgte das Verfahren über die geplante „**Augartenbucht**“ in Graz. Die Stadt Graz plant im

Bereich des Augartenparks eine Absenkung des Murufers, um den Fluss an den Park anzubinden und Erholungsmöglichkeiten am Wasser zu schaffen. Das Vorhaben stößt auf breite Ablehnung, da der gut funktionierende Park einen großen Teil seiner Fläche verlieren wird. Aus diesem Grund reklamierten sich viele NGOs und Bürgerinitiativen in das wasserrechtliche und das naturschutzrechtliche Verfahren. Seitens des Bürgermeisters wurde die Öffentlichkeit erstmals einem Naturschutzverfahren beigezogen und im Oktober eine mündliche Verhandlung mit allen interessierten Organisationen durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung ergab sich auch auf Basis des Gutachtens des naturkundlichen ASV eindeutig, dass das Projekt in vielen Punkten mangelhaft war und eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Der geplante Baubeginn konnte nicht eingehalten werden und über den Winter wurde an den Nachreichungen gearbeitet. Das verbesserte Projekt ist nun rein fachlich gesehen geeignet nachzuweisen, dass die Maßnahmen an der Uferböschung der Mur weder den Naturhaushalt noch das Landschaftsbild nachhaltig negativ



Augartenbucht



Geh- und Radwegbrücke

verändern. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Projekt nach wie vor von breiten Bevölkerungsteilen abgelehnt wird, weshalb gegen den Naturschutzbescheid von NGOs und Initiativen Beschwerde erhoben wurde. Der Baustart erfolgte dennoch, da die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln „aus öffentlichem Interesse“ ausgeschlossen wurde.

Verrohrungen von Gewässern sind aus Sicht der Umweltschutzbehörde äußerst kritische Vorhaben, weil der Gewässerlebensraum dadurch zerstört wird. Eine positive Beurteilung solcher Projekte ist nahezu ausgeschlossen. In Ratschendorf plant nun ein großes Stahlbauunternehmen die Erweiterung seines Betriebsgeländes, weshalb der Trattenbach auf 40 m verrohrt werden soll. Diese Maßnahme kann aus meiner Sicht nicht positiv beurteilt werden, weshalb eine Bewilligung nur im Wege eines Ausgleichsprojekts möglich war. Es bedurfte einiger Diskussionen mit dem Antragsteller und seinem Planer, um klarzumachen, welche Funktionen dieses Ausgleichsprojekt übernehmen muss und warum dies überhaupt erforderlich ist. Schließlich

konnte in diesem Fall eine gute Lösung erzielt werden: der Betreiber kauft ein Grundstück im nahegelegenen Naturschutzgebiet, dessen ackerbauliche intensive Nutzung seit Jahren den Schutzziele des Schutzgebietes widerspricht. Künftig erfolgt die Bewirtschaftung nach den Vorgaben des naturkundlichen ASV, wodurch Gewässerfunktionen sichergestellt werden können und diese Lösung akzeptiert werden konnte.

§ 5 Abs. 2 Z 2 StNSchG 2017 bestimmt u.a., dass Anlagen die eine wesentliche Veränderung der Ufer eines Gewässers vorsehen, naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sind. In Murfeld soll nun eine neue **Geh- und Radwegbrücke** über die Mur errichtet werden, für die das bestehende Murofer auf einer Länge von etwa 30 Metern für die Herstellung der Fundamente komplett umgebaut werden soll.

Bislang war völlig klar, dass solche Eingriffe in das Ufer selbstverständlich den oben zitierten Tatbestand erfüllen. In diesem Fall beharrte der zuständige Naturschutzreferent da-



Bestehender Triebweg Lahnfriedalm



Bestehender Triebweg Planeralm



Bestehender Triebweg Waldhornalm

rauf, dass der Eingriff kleinräumig wäre und daher nicht bewilligungspflichtig. Das Gesetz bietet für diese Ansicht keinen Anhaltspunkt und in den erläuternden Bemerkungen steht explizit, dass es auf die Größe des Vorhabens nicht ankommt. Trotz dieser Argumente rückte der Referent nicht von seiner Meinung ab, was aufgrund der Vorbildwirkung der Oberbehörde umso schwerer wiegt. Ich habe daher meinen fachkundigen Mitarbeiter ersucht, ein ausführliches Gutachten zu der Frage zu erstellen, wie sich die naturräumliche Situation des betroffenen Ufers derzeit darstellt, welche Veränderungen erfolgen und ob das Ufer nach Projektumsetzung dieselben ökologischen Funktionen erfüllen kann wie im Ist-Zustand. Auf Basis dieses Gutachtens und der Ergebnisse einer gemeinsamen Begehung konnte der zuständige Jurist schließlich doch noch von der Bewilligungspflicht der Brücke überzeugt werden.

Eine sehr erfreuliche Entwicklung nahmen mehrere Projekte zur **Sanierung von Triebwegen** in der Obersteiermark: Die Almbauern der Planeralm und der Lahnfriedalm in Bad Aussee und der Waldhornalm in Schladming verfolgen schon seit sehr vielen Jahren das Ziel, die bestehenden Triebwege zu ihren Almen zu verbessern. Die Vorhaben bean-



spruchen hochwertige Naturschutzgebiete, die wegen ihrer Ursprünglichkeit besonders sensibel sind. Die ursprünglichen Planungen sahen Erschließungen vor, die mit dem Traktor oder zumindest dem Quad befahrbar sein sollten und aufgrund der erforderlichen Eingriffe in die sensible Gebirgslandschaft nicht bewilligungsfähig waren. Zuletzt wurden von den Almbauern Varianten beantragt, bei der mittels eines 8to- Baggers ein max. 2 Meter breiter Weg hergestellt werden sollte, der an einigen Stellen schmaler ausgeführt wird, damit ein Befahren nicht möglich ist. Ein solcher Bagger hat aber eine Spurbreite von mehr als 2 Metern, weshalb es nicht nachvollziehbar war, wie ein derartiges Gerät im schwierigen alpinen Gelände einen solchen Weg bauen soll.

Weder die naturkundlichen ASV noch die Umweltschutzfachlich vertretbaren Weg bauen kann. Aus diesem Grund habe ich für alle Verfahren Sachverständige beauftragt, die im alpinen Wegebau tätig sind und selbst auch Almbauern sind. Mit dieser fachlichen Verstärkung konnten gute Ergebnisse erzielt werden, die auch die Almbauern überzeugten.

Ein lang schwelender Streit um das **Schloss Reinthal** eskalierte im Mai: der neue Besitzer führte umfangreiche Rodungs- und Erdbewegungsarbeiten durch, ohne überhaupt um die dafür erforderlichen Bewilligungen angesucht zu haben. Von der Bezirkshauptmannschaft wurde kurzfristig ein Ortsaugenschein durchgeführt, an dem ich teilnehmen durfte. Dabei musste festgestellt werden, dass außerdem auch illegale Verrohrungen und Arbeiten am Reinthalbach durchgeführt wurden. Besonders aufschlussreich erscheint mir die Tatsache, dass der Besitzer trotz Anwesenheit der Behörde und mehrmaliger Aufforderung die Arbeiten nicht einstellte. Die Behörde erließ einen umfangreichen Wiederherstellungsauftrag, gegen den Beschwerde erhoben wurde.

Meine Wurzeln liegen in der Südsteiermark, weshalb es mir besonders wehtut, wie sich die liebevolle Weingegend immer mehr in Richtung Agrarindustrie monotonisiert und immer mehr Flächen für die **Neuanlage von Weingärten** zerstört werden. Ein neuer Großgrundbesitzer ging besonders frech vor und schaffte durch Rodungen und massive Geländeänderungen sogleich Tatsachen. Anstatt eines Mischwaldes mit Buchen, Edelkastanien und Kiefern und darin eingebetteten Extensivwiesen und Streuobstflächen präsentierte sich im April folgendes Bild:



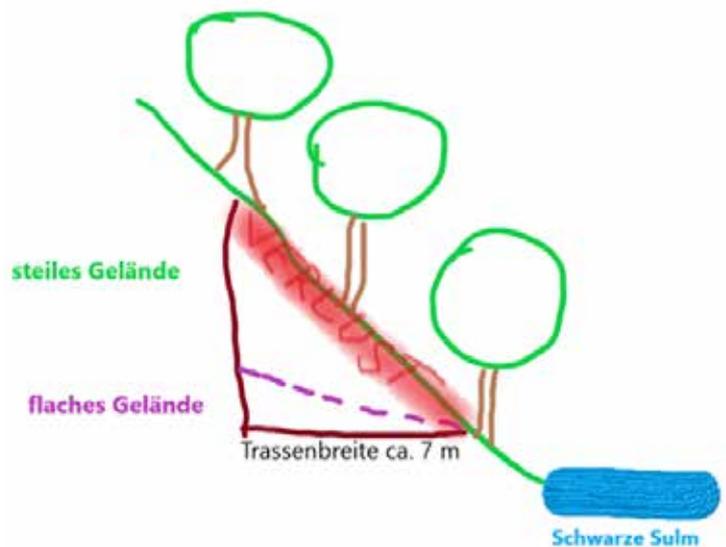
Im nachträglichen Bewilligungsverfahren habe ich eine fachliche Stellungnahme eines Ziviltechnikerbüros für Landschaftsplanung vorgelegt, um auf fachlicher Ebene den Nachweis führen zu können, dass dieser Weingarten den Sernaukogel auch dann noch verunstalten wird, wenn die größten Wunden in der Natur verheilt sind. Das Ziviltechnikerbüro führte nachvollziehbar aus, welchen Wert die Strukturvielfalt für das LSG Südsteirisches Weinland hat und welche Auswirkungen der neue große Weingarten auf dieses Alleinstellungsmerkmal der Kulturlandschaft haben wird. Dieses Gutachten nahm die Behörde zum Anlass, dem Großgrundbesitzer zumindest ein ökologisches und landschaftsplanerisches Ausgleichsprojekt vorzuschreiben.

Ein rechtlich sehr interessantes Verfahren spielte im Naturschutzgebiet Altausseer See: ein unmittelbar am Seeufer befindlicher Gastronomiebetrieb errichtete ohne Bewilligung

einen Schwimmsteg – eine Holzkonstruktion, die am Ufer befestigt ist, aber dennoch mit den Wasserstandschwankungen mitgehen kann. Der Schwimmsteg soll als zusätzliche Terrasse für den Gastronomiebetrieb dienen. Aufgrund der Verbotstatbestände und der Ausnahmemöglichkeiten in der Schutzgebietsverordnung für den Altausseersee war zunächst die Frage zu lösen, ob es sich beim Schwimmsteg um eine bauliche Anlage handelt. In Anwendung der Definition des Stmk. BauG reicht die Verankerung des Schwimmsteges am Ufer aus, um eine Verbindung mit dem Boden herzustellen und daher eine bauliche Anlage darzustellen. In weiterer Folge war zu klären, ob der Schwimmsteg „für öffentliche Zwecke“ dienen kann. Vom Antragsteller wurde dazu ausgeführt, dass ein Anlegen der für den Altausseersee typischen Plätten nur mit dem Schwimmsteg möglich ist und dieser daher jedenfalls für öffentliche Zwecke dient. Mir erschien diese Auslegung unschlüssig und die Textierung der Ausnahmebestimmung durchaus rätselhaft, weshalb ich den Legistikakt der Behörde zur Hilfe nahm, um die mögliche Ausnahme zu hinterfragen. Aus der Entstehungsgeschichte der Verordnung ergab sich, dass ursprünglich lediglich Ausnahmen für die Erhaltung oder Erneuerungen bestehender Anlagen im bisherigen Umfang vorgesehen waren. Die Gemeinde äußerte daraufhin Bedenken, die Zelthallen im Rahmen des „Kirtags“ und der Veranstaltung „Berge in Flammen“ nicht mehr aufstellen zu können, weshalb die Ausnahmemöglichkeit für Anlagen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder für öffentliche Zwecke geschaffen wurde. Die Erweiterung einer Terrasse für einen Gastronomiebetrieb kann aus meiner Sicht keinesfalls unter diese Bestimmung subsummiert werden, was ich der Behörde im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme mitteilte. In weiterer Folge wurde der Antrag zurückgezogen und der Schwimmsteg demontiert.

Völlig unbefriedigend verlief ein Verfahren wegen der Errichtung einer **Forststraße** im ESG Schwarze und Weiße Sulm. Wegen der

Steilheit des Geländes wird es durch die Herstellung der Forststraße zu einem großflächigen Flächenverlust kommen, was die nachstehende Zeichnung illustrieren soll:



Vom Waldbesitzer wurde eine N2000-Vorprüfung beantragt. Aus fachlicher Sicht kann eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald nicht ausgeschlossen werden, weshalb ich bei der Naturschutzbehörde die Durchführung eines Verfahrens und zumindest die Erlassung eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 2 StNSchG 2017 anregte. Die Naturschutzbehörde teilte mir lediglich mit, dass dies für sie eine forstrechtliche Angelegenheit darstellt und setzte bis heute keine weiteren Schritte. Diese Rechtsauffassung ist aus meiner Sicht völlig verfehlt, da das Forstgesetz ein Bundesgesetz ist, das keine Umsetzung der FFH-Richtlinie beinhaltet. Diese Umsetzung erfolgte in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer. Die Errichtung einer Forststraße erfordert daher auch ein naturschutzrechtliches Verfahren, wenn sie ein N2000-Gebiet beansprucht. Dieser Streit mit der Naturschutzbehörde ist noch nicht gelöst.

## Diverses

Die **Raumordnung** ist jene Ebene, auf der die Richtung für nachfolgende Entscheidungen vorgegeben wird. Aus diesem Grund ist die Raumordnung für mich ein sehr wichtiger Bereich, weshalb ich an den entsprechenden Verfahren auch immer teilnehme. Ein Thema, dem dabei aus Sicht der Umweltschutzsachverständigen grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist unser **Umgang mit dem Boden**. Entgegen verbreiteter Annahmen ist Bodenfläche ein knappes Gut. Durch eine Wandlung des Lebensstils und höhere Wohnansprüche steigt vor allem in urbanen Gebieten die Nachfrage an Boden als Wohnraum oder Verkehrsnetz immer weiter. Derzeit beträgt die tägliche Flächeninanspruchnahme Österreichs durchschnittlich 12,9 ha/Tag. Durch die Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsfläche wird Boden versiegelt, das heißt mit einer wasserundurchlässigen Schicht bedeckt. Dies führt zum dauerhaften Verlust eines biologisch produktiven Bodens zu Lasten der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie als Lebensraum für Flora und Fauna. Während der Ausbau von Gewerbeflächen sowie Siedlungsräumen Vorteile aus (bau-) wirtschaftlicher Sicht darstellen können, zieht der Flächenverbrauch ökologisch aber auch volkswirtschaftlich negative Folgen nach sich. Ich bin der Überzeugung, dass die Raumordnung jene Ebene darstellt, auf der man die Thematik Bodenverbrauch und Flächenversiegelung diskutieren kann und soll. Leider nehmen die UEPs wenig Bezug auf die wichtigen Funktionen unversiegelten Bodens:

**Biodiversität.** Aufgrund des sich ausweitenden Straßennetzes kommt es zur Zerstückelung und räumliche Trennung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Die daraus folgende Barrierewirkung kann zu einer Isolation mancher Arten führen, da das Wanderverhalten und somit die Ausbreitung erschwert wird.

**Nahrungsmittelversorgung.** Für die Erweiterung von Siedlungsgebieten muss häufig

produktives Ackerland weichen. Somit tritt ein Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche ein, welcher einem jährlichen Nahrungsbedarf von 20.000 Personen gleichkommt. Dies muss mit Lebensmittelimporten ausgeglichen werden

**Hitzeinseln.** Die wochenlangen Hitzewellen im Sommer machen besonders Stadtbewohnern zu schaffen. Angesichts des hohen Versiegelungsgrades, der geringen Vegetation sowie der geringen offenen Bodenflächen kommt es in Städten zu einer starken Aufheizung bestimmter Stadtteile, welche in der Nacht nur langsam abkühlen können. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlergehens der Bevölkerung.

**Hochwasserrisiko.** Versiegelung des Bodens bedeutet eine wasserundurchlässige Schicht zu schaffen. Das Porenvolumen des Bodens, das dadurch verloren geht, ist für die Wasserspeicherung und somit für die Pflanzenwelt essentiell. Neben der Funktion des Bodens als Wasserspeicher dient er auch als Puffer. Mithilfe des Porenvolumens vermindert der Boden den oberflächlichen Abfluss des Wassers und damit einhergehend eine mögliche Bodenerosion. Darüber hinaus wird eine ausgeglichene Grundwasserneubildung gefördert. Durch die Versiegelung werden diese Vorgänge unterbunden. Als Folge von hohen Niederschlägen oder Schneeschmelzen kann es zu Erosionsschäden auf den betroffenen Flächen aber auch zu Straßenschäden aufgrund von Murenabgängen kommen.

**CO<sub>2</sub>-Speicher.** In Böden werden weltweit 150 Mrd. Tonnen Kohlenstoff in Form von organischer Substanz gebunden. Damit sind Böden nach Ozeanen der zweitgrößte Kohlenstoffspeicher. Durch den Kohlenstoffkreislauf herrscht ein ständiger Austausch zwischen der Lithosphäre (Boden) und der Atmosphäre. Im Zuge der Photosynthese nehmen Pflanzen CO<sub>2</sub> auf. Infolge gelangt der Kohlenstoff in Form von organischen Substanzen über die

Wurzeln in den Boden. Zusätzlich wird durch die Zersetzung von Pflanzenresten sowie abgestorbenen Bodenorganismen Kohlenstoff im Boden gebunden. Je nach Nutzung des Bodens gelten die Flächen als Kohlenstoffsene oder -quelle. Besonders Wiesenflächen und Wälder stellen eine hochwertige Kohlenstoffsene dar. Aufgrund von Versiegelung wird die Funktion des Bodens als Kohlenstoffspeicher komplett verhindert und das Gleichgewicht des Kohlenstoffkreislaufes gestört.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Boden durch Versiegelung nahezu alle biologischen Funktionen verliert (Wasserspeicherung, Kühlungsfunktion, Kohlenstoffspeicher, Produktionsfunktion). Da sich das Fehlen dieser Funktionen negativ auf Umwelt, Pflanzen, Tiere und Menschen auswirkt, ist es von dringender Notwendigkeit der raschen Versiegelung entgegenzuwirken und einen sinnvollen Umgang mit der Resource Fläche zu fördern. Aus diesem Grund wird dieses Thema von mir in den Raumordnungsverfahren weiterhin verfolgt werden.

Nicht nur der Bodenverbrauch ist ein wesentliches Thema in Raumordnungsverfahren. Für einen geplanten Windpark am **Gruberkogel** außerhalb von Eignungszonen wurde eine UEP vorgelegt. Diese stellte sich jedoch hinsichtlich der Sachgüter Wald und Almwirtschaft sowie insbesondere betreffend den Naturraum als unvollständig und un schlüssig dar. Wichtige Schutzgüter wie Fledermäuse wurden überhaupt nicht untersucht. Beim Schutzgut „Pflanzen“ wurde schlicht behauptet, dass keine geschützten Pflanzen betroffen sind. Diese Behauptung erscheint angesichts von mehr als 250 geschützten Pflanzenarten wenig überzeugend. Die UEP wurde mittlerweile zur Überarbeitung zurückgezogen.

§ 7 des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt verpflichtet die Umweltanwältin **Beschwerden** wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten entgegenzunehmen und zu prüfen.

Eine Beschwerde betraf Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Tierhaltungen und eine Biogasanlage in Gosdorf. Von einer Betroffenen wurde darüber Klage geführt, dass durch das Zusammentreffen der Gerüche mehrerer landwirtschaftlicher Tierhaltungen und einer Biogasanlage ein Aufenthalt im Freien bei ihrem Wohnhaus nicht mehr möglich ist. Diese Wahrnehmung wurde durch mehrere Anrainer einer benachbarten Siedlung unterstrichen, weshalb ich beim Referat für Luftreinhaltung darum ersuchte, eine Modellierung dieser Belästigungssituation durchzuführen. Diese Modellierungen sind enorm aufwendig; es ist jedoch unglaublich, wie exakt die Ergebnisse die tatsächlichen Wahrnehmungen der Betroffenen wieder spiegeln. Im gegenständlichen Fall konnte klar dargestellt werden, dass durch die Überschneidungen mehrerer Ställe unzumutbare Geruchsemissionen verursacht werden, weshalb nun von der Gemeinde entsprechende Verbesserungen beauftragt werden.

Ein Bauvorhaben in der **Niesenberggasse** in Graz sorgte ebenfalls für einige Aufregung: hier soll ein Hotel mit einem angeschlossenen Studentenwohnheim und Tiefgarage entstehen. Die Zufahrt in die Tiefgarage und das (voraussichtlich) lärmintensivere Studentenwohnheim wurden zu den Anrainern der Niesenberggasse hin situiert, wo schon jetzt die Verkehrssituation durch den morgendlichen Parkplatzzsuchverkehr (Verladerampe ÖBB-Reisezug, AMS) prekär ist. Diese Situation wird nun noch verschlechtert. Ein „Umdrehen“ der Gebäudesituation konnte leider nicht erreicht werden.

In **Spielberg** soll die maximale Tagesbesucheranzahl an maximal 5 Großveranstaltungstagen auf 100.000 erhöht werden. Darüber hinaus sollen weitere mobile Tribünenanlagen errichtet werden und die Freitage an Wochenenden mit Großveranstaltungen hinsichtlich der Besucheranzahl flexibilisiert werden (3000 statt bisher 1000). Insgesamt soll sich jedoch an der Jahresbesucheranzahl

von maximal 510.000 nichts ändern. Diese neuerliche Erhöhung findet zwar gerade noch in den Emissionskontingenten Platz, die Zahl und die Heftigkeit der Beschwerden wird jedoch von Jahr zu Jahr größer.

In Verfahren nach dem **AWG 2002** hat die Umweltanwältin Parteistellung, welche jedoch auf naturschutzrechtliche Belange beschränkt ist. Diesem Aspekt wird in Deponieprojekten aber sehr oft wenig Beachtung geschenkt, was in weiterer Folge zu Verzögerungen führen kann, wie die beiden folgenden Beispiele zeigen: Ein Deponieprojekt in **Altaussee** soll im Anschluss an einen bestehenden Steinbruch im LSG Nr. 14b, Salzkammergut errichtet werden. Vom Antragsteller wurden lediglich Vermessungspläne vorgelegt und überhaupt keine Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild getroffen. Naturschutzfachlich wurde auf Maßnahmen aus dem alten MinRoG-Projekt verwiesen, deren Verortung aber auch nirgends nachvollziehbar war. Im Nahbereich gibt es Vorkommen von Frauenschuh, einer geschützten Orchideenart. Auch hier verwies der Antragsteller lapidar auf das Steinbruch-Projekt, Unterlagen sind jedoch nicht auffindbar. Aus diesem Grund habe ich diese Informationen nachgefordert, bislang wurde noch nichts vorgelegt.

Ein anderes Deponieprojekt in **St. Gallen** wollte eine nahezu schluchtartig zum Erbach abfallende Böschung als Deponie nutzen. Der Aufbau der Deponie erwies sich nicht nur aus statischen Gründen als nicht genehmigungsfähig: Der unberührte Steilabfall ist aus Sicht des Landschaftsbildes ebenso erhaltenswert wie aus naturkundlicher Sicht, weil dort ein Schluchtwald besteht, der ein wichtiger Lebensraum ist. Eine Projektänderung wird eingereicht werden.

Für besondere Aufregung hat ein Deponieprojekt im **Lamingtal** gesorgt: an der Zufahrt Richtung Grünen See in Tragöß soll in Stegg eine Bodenaushub- und Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von ca.



Deponie Lamingtal

238.000 m<sup>3</sup> und einer Betriebsdauer von 20 Jahren errichtet werden.

Aus naturräumlicher Sicht ist das betroffene Grundstück wenig spektakulär, weshalb die Umweltanwaltschaft als Partei wenig beitragen konnte.

Die Sorgen der Betroffenen gelten auch nicht dem unmittelbaren Naturraum, sondern den Auswirkungen, die die geplante Deponie mit sich bringen wird. Die Straße ins Lamingtal ist bereits jetzt sehr stark befahren und der Anteil an LKWs ist hoch. Durch die geplante Deponie wird dieser Verkehr noch weiter zunehmen und zu Lärmbelastungen führen. Darüber hinaus befürchten die Betroffenen Belastungen durch Staubentwicklung bei der Deponie und durch Abwässer, die in die Laming gelangen können. Die meisten dieser Einwendungen sind jedoch im Verfahren wenig relevant, weil sämtliche Vorbringen in Zusammenhang mit dem Verkehr auf der Straße von der Behörde nicht beachtet werden können. Von einer Bürgerinitiative wurden mehrere Veranstaltungen

im Vorfeld der Verhandlung durchgeführt, wo ich die Betroffenen über die rechtlichen Möglichkeiten informieren durfte. In einem Verfahren, in dem die Emotionen hochgehen, ist dies jedoch schwierig.

Immer wieder beschäftigen uns auch kleinere Deponieprojekte, wo die Abgrenzung des Anwendungsbereiches des AWG strittig ist. Primär betrifft dies Auffüllungen von **Geländeunebenheiten**. Wenn solche Vorhaben landwirtschaftliche Flächen betreffen und deren leichter Bewirtschaftung dienen, sind diese außerhalb des Regimes des AWG 2002 und des ALSAG zu behandeln. Immer wieder werden solche Vorhaben jedoch ohne Befassung eines landwirtschaftlichen ASV durchgeführt, weshalb von mir in den Stellungnahmen nach dem Stmk. NSchG auf die Problematik der möglichen ALSAG-Pflicht der Schüttung und das Erfordernis hingewiesen wird, einen landwirtschaftlichen ASV zu befragen.

In **Graz** wird der **Grünraum** immer weniger, da durch die ungebremste Errichtung von Siedlungen immer mehr Fläche versiegelt wird. Auch immer mehr Bäume fallen der Bauwut zum Opfer, doch sind es gerade diese, die den in aller Munde befindlichen Feinstaub wirkungsvoll reduzieren könnten. Dort, wo neue Siedlungen errichtet werden, fallen gerade die älteren großen Bäume der Motorsäge zum Opfer. Besonders unverantwortlich wird die Umweltpolitik in Graz dort, wo in ehemaligen Villenvierteln mit einem hohen Grünanteil (alte Villen mit sehr großen Gärten) mutwillig nachverdichtet wurde und somit die Möglichkeit geschaffen wurde, in diesen alten Gärten durch teilweisen Abriss von historischen Villen, neue Siedlungen zu errichten, die nicht in diese Gegend passen. Die Nachpflanzungen sind Großteils Alibihandlungen, da hier meist nur bescheidenes Strauchwerk vorgeschrieben wird, weil großwachsende Bäume über einer Tiefgarage keinen ausreichenden Platz hätten. Als Beispiel, stellvertretend für viele, kann die Haller-

schloßstraße am Ruckerlberg angeführt werden, wo die Bebauungsdichte von 03 auf 06 erhöht wurde. Die betroffenen Grundeigentümer wurden darüber nicht persönlich (auch nicht schriftlich) informiert. Eine Kleinanzeige in der „Kleinen Zeitung“ wurde als ausreichend erachtet.

Hier sollten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen dahingehend reformiert werden, dass die Gemeinde verpflichtet wird, den Grundeigentümer bei einer so gravierenden Änderung, brieflich zu informieren.

Reformbedürftig ist in diesem Zusammenhang auch das Steiermärkische Baugesetz! Dieses unterscheidet nach § 26 Stmk. Baugesetz zwischen **subjektiv** und **objektiv** – öffentlich – rechtliche Einwendungen. Bringt nunmehr der Nachbar in der Bauverhandlung Dinge vor, welche von der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen wären (also objektiv öffentlich-rechtliche Einwendungen), so hat die Behörde dieses Vorbringen zurückzuweisen.

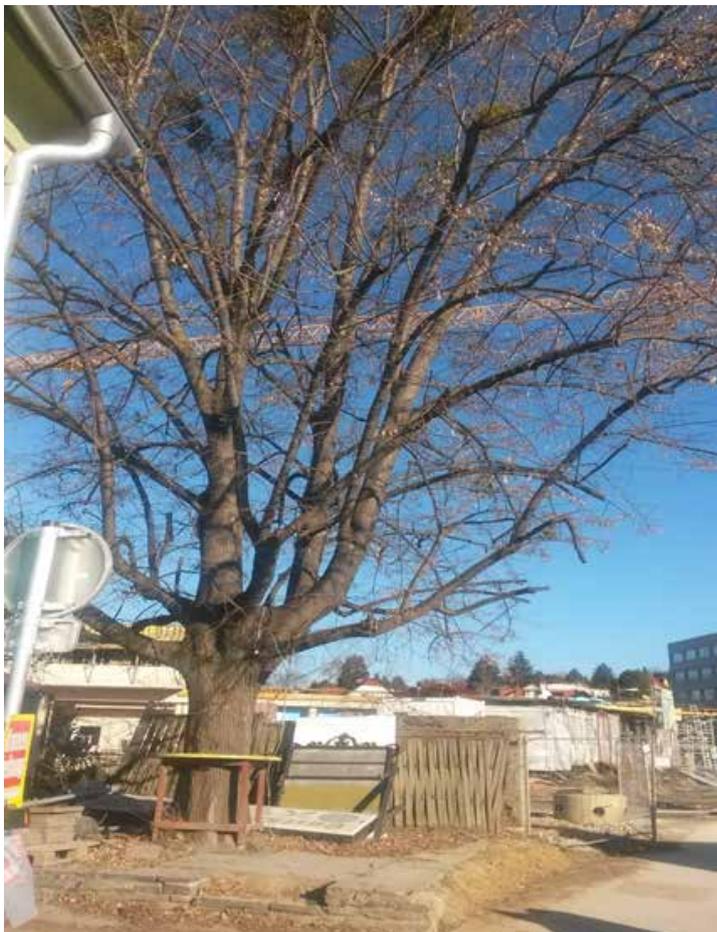
Das heißt, dass sie sich auch im Bescheid nicht mit diesem Vorbringen auseinandersetzen muss. Somit ist aber für den betroffenen Nachbar auch nicht erkennbar, ob sich die Behörde mit diesen Problemen inhaltlich auseinandergesetzt hat, bzw. ob die entsprechenden Bestimmungen (z.B. die Vorgaben des Ortsbildes, etc.) auch tatsächlich eingehalten wurden. Die rein „subjektiven Einwendungen“ betreffen lediglich 6 Punkte, wie beispielsweise Fragen in Bezug auf den Flächenwidmungsplan, Abstandsfragen, Fragen des Schallschutzes, oder brandschutzrechtliche Belange.

Alle übrigen Dinge (insbesondere deren Einhaltung) bleiben aber für den Nachbarn unüberprüfbar und im Dunkel und können somit auch nicht dem Instanzenzug zugeführt werden.

Dies bewirkt dann, dass sich der Nachbar gegen Verletzungen von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht zur Wehr setzen kann

und diese auch nicht sanktionierbar sind und gegebenenfalls Bauwerke errichtet werden können, die genau diesen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Dieser „legistische Missstand“ könnte nur so behoben werden, dass dem Nachbarn eingeräumt wird, **gegen sämtliche** Verstöße nach der Bauordnung vorzugehen.



**Bild oben:** So soll das neue (Dorf) Zentrum von Waltendorf aussehen! Kaum Grün, sondern nur Betonlandschaften.

Dieser alte schöne Baum wird wahrscheinlich auch bald im Weg stehen und weiteren Projekten weichen müssen.



Hier mal ein ganz seltenes positives Beispiel: Ein saniertes altes Grazer Vorstadthaus! Hier stören einzig die unschönen Werbeanzeigen am Haus.



Hier wieder einige Negativbeispiele: Ganz groß in Mode: Die Gänge werden in das Freie verlegt, wodurch es möglich ist, de facto die vorhandenen Baukubatur zu umgehen, bzw. zu überschreiten, da die freiliegenden Gänge nicht in die Bauflächen eingerechnet werden.

Wer will in solch einer Ansammlung von Betonburgen noch leben?





Jeder noch so kleine Winkel (Grünleck) wird rücksichtslos ausgenutzt. Kein Hang ist steil genug, um nicht ebenso verbaut zu werden. Die Betonbauten ziehen sich fast bis an den Straßenrand!

Daneben wieder ein altes verfallendes Grazer Vorstadthaus, das vermutlich auch bald abgerissen wird! Im Hintergrund rücken die hässlichen Neubauten den alt gewachsenen Strukturen bedrohlich näher!

### Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken 2018

Wie in den Jahren zuvor wurde von der Umweltanwaltschaft die Überprüfung von Kraftwerksanlagen bezüglich Einhaltung der Pflichtwasserabgabe in Aufträge gegeben. Diese Untersuchungen werden seit dem Jahr 1998 von fachspezifischen Ingenieurbüros durchgeführt.

Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich vornehmlich nach den dafür vorhandenen Geldmitteln. Im Jahr 2018 konnte die Überprüfung von 10 Anlagen in Auftrag gegeben werden. Die Kontrollen erfolgten zwischen 03.04.2018 und 18.12.2018.

Die überprüften Anlagen verteilen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag (4), Voitsberg (1), Murau (1), Liezen (3) und Hartberg-Fürstenfeld (3).



Abb.1: Messung des Abflusses unterhalb der KW-Anlage\*

Bei vielen neueren Anlagen setzt sich die Dotationswassermenge aus mehreren einzeln abzugebenden Wasserspenden, d.h. an verschiedenen Stellen der Wehranlage abzugebende Wässer, zusammen: Der Basisdotations, die grundsätzlich das ganze Jahr über abzugeben ist, ebenso wie die festgelegte Dotation der Fischaufstiegshilfe. Ab einer gewissen Zuflussmenge fällt dann auch eine Zusatzdotations an, sodass insgesamt zumindest 20% des Zuflusses als Restwasser abgegeben werden müssen.

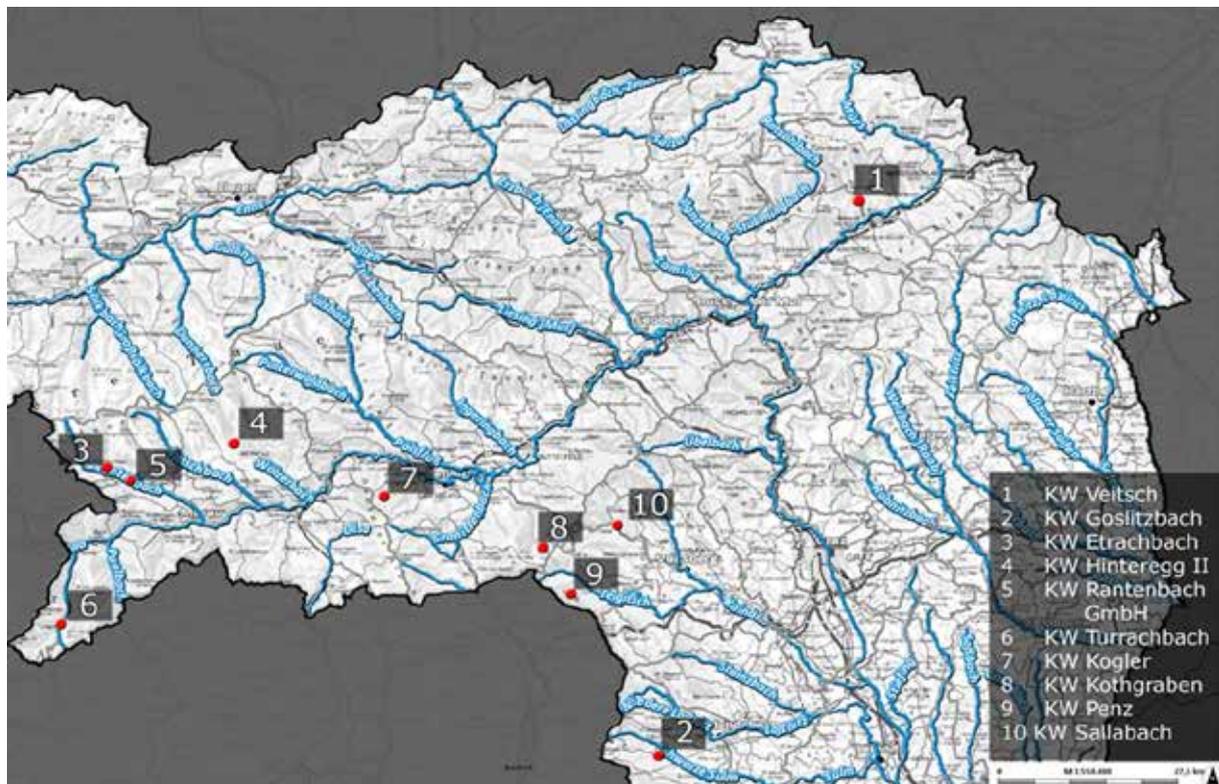


Abb.2: Lage der überprüften Kraftwerksanlagen\*



Abb.3: dynamische Zusatzdotation über die Geschwemmseklappe\*



Abb.4: Messung einer Fischaufstiegshilfe mittels Tracer-Methode\*



Abb.5: verklauste Dotieröffnung\*



Abb.6: gravierende Unterdotation der Fischaufstiegshilfe\*

Bei den 10 Anlagen wurden insgesamt 15 Restwassermessungen durchgeführt. Bei fünf Anlagen wurden jeweils die Dotation der Fischaufstiegshilfe mit gemessen.

### **Methodik**

Dabei wurde jede Anlage zumindest einmal gemessen, d. h., dass Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die vorgeschriebene Dotierwassermengen nicht einhielten, im zeitlichen Abstand von 2 bis 4 Wochen ein zweites Mal kontrolliert wurden.

Die Pflichtwassermessungen erfolgen mittels Durchflussmessungen in den Ausleitungsstrecken und in den Fischaufstiegshilfen, bei Zufluss abhängigen Dotierwasservorschriften auch durch Messungen im Oberwasser (Zufluss) der Kraftwerksanlage.

Bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung hatte eine weitere Kontrolle zu erfolgen.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sie erfolgen recht zufällig. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt überprüft. Stichprobenartige visuelle Kontrollen der Umweltschutzbehörde zeigten auf, dass die Nichteinhaltung der Pflichtwasserabgabe nicht nur auf die winterliche Niederwasserperiode beschränkt ist. Die aktuellen Kontrollen der Pflichtwasservorschriften erfolgten deshalb nicht nur im Winter-Halbjahr sondern auch in den sommerlichen Niederwasserphasen.

### **Ergebnisse der Erstüberprüfung**

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 6 Anlagen (= 60%) zumindest eine Pflichtwasservorschrift nicht eingehalten. 3 Anlagen (= 30%) erfüllten die behördlichen Auflagen in ausreichendem Maße. Eine Anlage (= 10%) konnte nicht überprüft werden, da die Anlage nach Beschädigung bei einem Murenstoß nicht noch wiederhergestellt war.

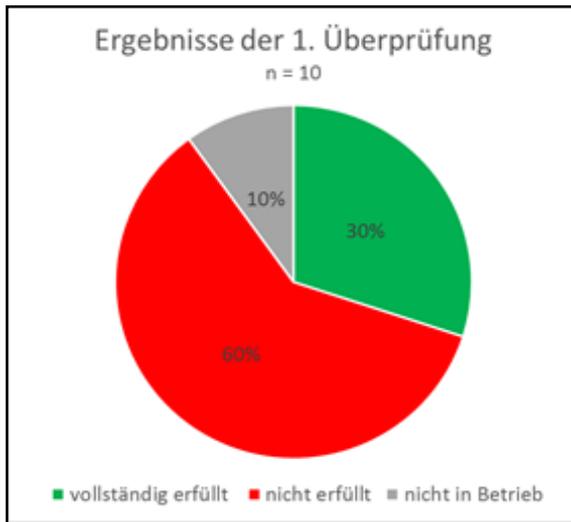


Abb.7: Ergebnisse der 1. Überprüfungsserie

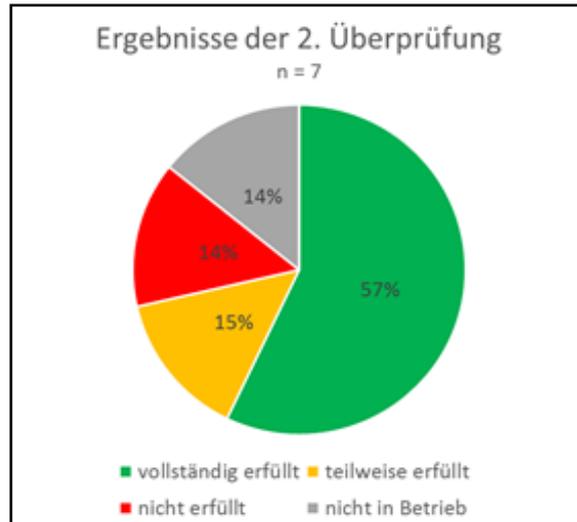


Abb.8: Ergebnisse der 2. Überprüfungsserie

**Ergebnisse der Zweitüberprüfung**

Die sieben Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, wurden ein zweites Mal überprüft. Vier Anlagen zeigten eine Bescheid-konforme Dotierwasserabgabe. Die beschädigte Anlage war weiterhin nicht in Betrieb. Bei einer der kontrollierten Anlagen wurde wiederholt eine Unterschreitung der Dotierwasserabgabe in der Fischaufstiegshilfe festgestellt und bei einer Anlage war die Dotation völlig unzureichend.

Im Vergleich der bisherigen Pflichtwasserkontrollen mit jenen der aktuellen Untersuchungsserie liegt das Ergebnis im Durchschnitt der letzten Jahre.

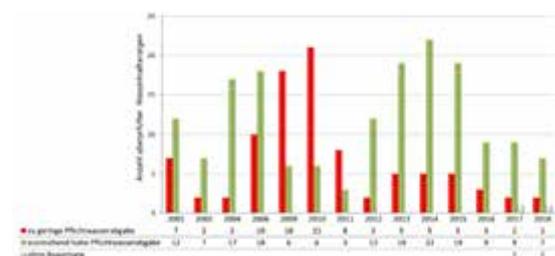
**Statistik**

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wird bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 41 Abs. 1 NSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017 iVm. § 30 leg.cit zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet.

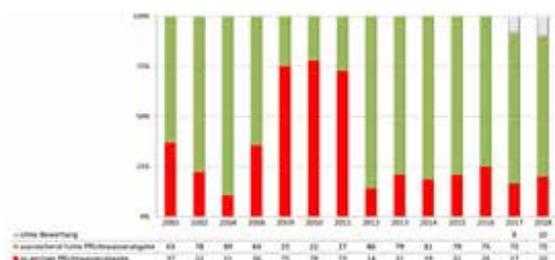
Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hie-

rüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen.

Neben den beauftragten, gezielten Kontrollen der Pflichtwasserabgabe, wird die Einhaltung des Konsenses im Rahmen der amtsmäßigen Kontrollen, bzw. der naturschutzrechtlichen Überprüfungen mit den Amtssachverständigen, visuell mit geprüft und werden erhebliche Unterschreitungen der Abgabe der Dotationswassermenge ebenfalls zur Anzeige gebracht.



\* Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 bis 2018

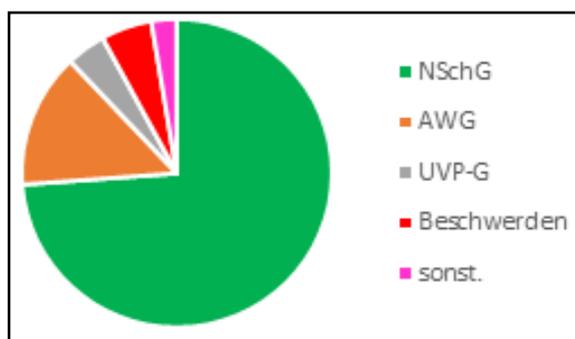


\* Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 bis 2018

## Zahlen, Zahlen

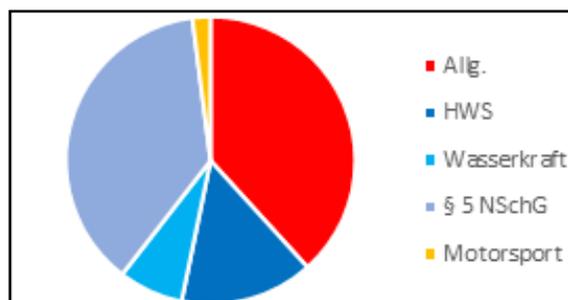
Wie in jedem Jahr soll auch die Arbeit des Jahres 2018 in Zahlen gegossen werden: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet – diese Kennzahlen können die Arbeit der Umweltschutzverwaltung zwar nicht im Detail widerspiegeln, es soll aber versucht werden, dem Leser/der Leserin einen groben Eindruck zu vermitteln.

Im Jahr 2018 wurden in der Umweltschutzverwaltung 340 Akten neu angelegt. Gegenüber dem Jahr 2017 entspricht dies einer Steigerung um 4%. Der Großteil dieser Verfahren – 251 – betraf Genehmigungsansuchen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz bzw. dem GeländefahrzeugG. Die weiteren Verfahren verteilten sich auf 48 Verfahren nach dem AWG und 14 UVP-Verfahren sowie 9 Verfahren nach weiteren Materien (Stmk. VeranstaltungG, Stmk. IPCC- und Seveso II AnlagenG etc.) Darüber hinaus wurden 18 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt. Nachstehende Graphik stellt die Verteilung der Neuakten auf die Materien dar:

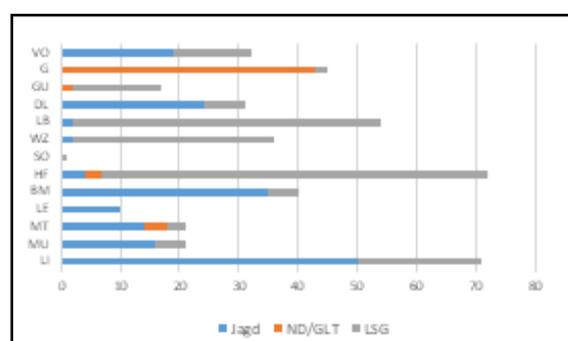


Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, dominierten wie in den Vorjahren solche Vorhaben, für die Gewässer in Anspruch genommen werden. (siehe Grafik rechte Spalte oben)

In der Umweltschutzverwaltung werden auch Sammelakten geführt, in welchen gleichartige Verfahren bezirksweise oder für das gesamte Bundesland abgelegt werden (z. B. Bauen im LSG,



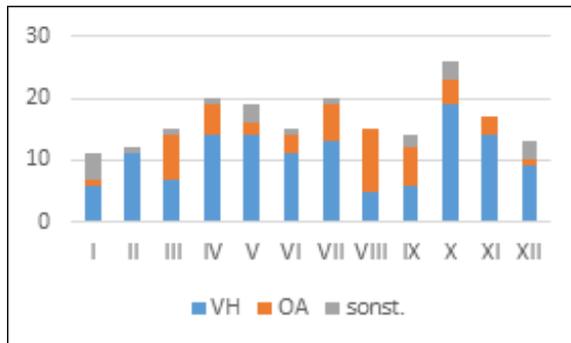
Naturdenkmale, Mobilfunkanlagen, allgemeiner Artenschutz etc.). In diesen Bereichen wurden insgesamt 609 Verfahren abgewickelt, die sich folgendermaßen verteilen:



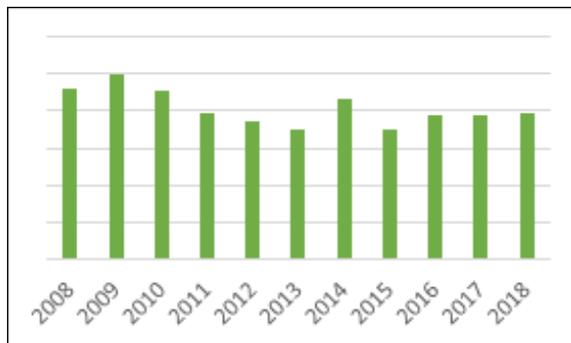
Im Rahmen der Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich in drei Verfahren gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Beschwerde bei den Verwaltungsgerichten eingebracht. Darüber hinaus habe ich zwei außerordentliche Revision beim VwGH beantragt und einen Antrag auf Feststellung einer UVP-Pflicht an die Behörde gerichtet.

Im Jahr 2018 wurden von mir und meinen Mitarbeitern 197 Außendienste durchgeführt, 2017 waren es 194 Dienstreisen. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate im Jahr 2018 und die Entwicklung der letzten 10 Jahre.

Außendienste 2018:



Entwicklung seit 2008:

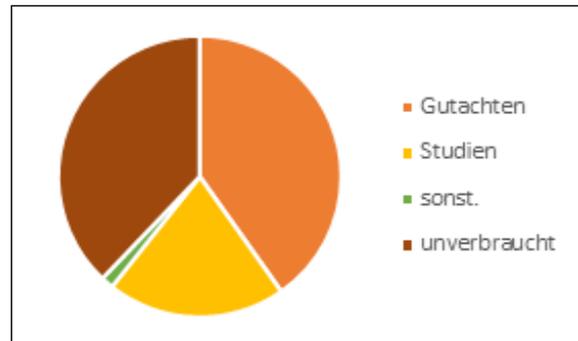


Ich habe fünf Mitarbeiter, mit denen ich die tägliche Arbeit gemeinsam bewältige. In den Verfahren sind jedoch immer wieder Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen, um meine Parteistellung sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukaufen. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

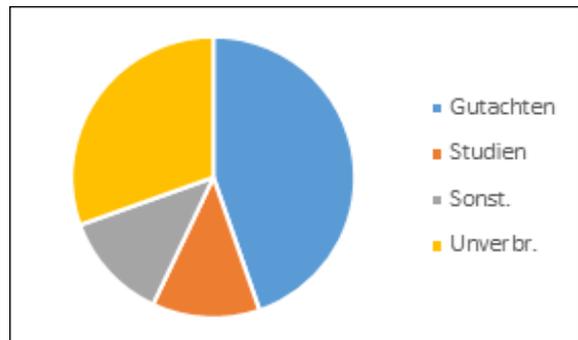
Im Jahr 2018 wurde für die Umweltschutzgesellschaft ein Betrag von € 67.800,00 bereitgestellt. Für **Gutachten** wurden € 30.327,28 verwendet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausgabe gesteigert. € 8.333,33 wurden

für Studien aufgewendet; dieser Posten wurde reduziert. Für Weiterbildungen, Literatur und Sonstiges wurden € 8.463,40 aufgewendet. € 20.675,99 verblieben im Budget. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2017 und 2018 ist aus den nachstehenden Graphiken ersichtlich:

Budget 2017:



Budget 2018:



Von meinen Mitarbeitern und mir wurden drei Praktikanten betreut.

## UVP-Verfahren

„Anliegen des UVP-G 2000 ist es, der Zersplitterung des Umweltrechts durch Einführung einer „integrativen Gesamtbeurteilung“ entgegenzuwirken, durch vermehrte Öffentlichkeitsbeteiligung die Transparenz sensibler Genehmigungsverfahren zu erhöhen und durch Einführung einer Bundes- und Landesrecht umfassenden Verfahrens- und Entscheidungskonzentration die Projektverwirklichung zu erleichtern“ (ENNÖCKL, N. RASCHAUER, BERGTHALER, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup>).

Wie in den Vorjahren beschäftigten uns auch 2018 zahlreiche UVP-Genehmigungs- und Feststellungsverfahren, über die an dieser Stelle berichtet werden soll. Das UVP-Verfahren betreffend die Errichtung eines **Windparks auf der Stubalpe** wurde mit Bescheid abgeschlossen. Gegen diesen Bescheid wurde auch von der Umweltschutzkommission Beschwerde an das BVwG erhoben. Die Gründe für deren Einbringung erläutere ich im Beitrag „Rechtsmittel“.

Das ordentliche Verfahren wurde auch im Verfahren **Minex** mit Erkenntnis des BVwG vom August 2018 abgeschlossen. Meiner seinerzeitigen Beschwerde wurde durch Ergänzungen und Vorschreibung zusätzlicher Auflagen Rechnung getragen. Betroffene und NGOs waren mit dem Ergebnis jedoch nicht zufrieden, weshalb sie im Rahmen einer außerordentlichen Revision auch noch den VwGH bemühen.

Über den Sommer erfolgte die Auflage zweier neuer UVP-Projekte betreffend die Windparke **Stanglalm** und **Pretul 2**. Die Unterlagen konnten jeweils 6 Wochen lang eingesehen werden und Stellungnahmen abgegeben werden. Seitens der Umweltschutzkommission wurden beide Projektgebiete besichtigt und Stellungnahmen formuliert: Der Windpark Stanglalm soll im Anschluss an den bestehenden WP Hochpürschtling errichtet werden, nimmt jedoch ein weitgehend anthropogen wenig belastetes Gebiet in Anspruch.



Windpark Stanglalm

Beim Projekt Windpark Stanglalm stellten sich die UVE-Fachberichte zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Landschaftsbild/Erholung ungewohnt mangelhaft dar. Der für das Schutzgut Fledermäuse angelegte Abschaltalgorithmus entsprach beispielsweise keinesfalls dem aktuellen Stand des Wissens und würde unnötig zum Tod von Fledermausindividuen führen. Die Beurteilung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung erfolgte entlang keiner sinnvollen Methodik. Der gut nachvollziehbare Fachbericht zum Thema Schalltechnik legte schließlich dar, dass es an zwei Immissionspunkten zu unzumutbaren Belästigungen durch die Windräder kommt, weshalb eine entsprechend negative Stellungnahme formuliert werden musste.

Der **Windpark Pretul 2** soll die Schwarzriegelalm beanspruchen, die den letzten noch freien Bergkamm im Bereich Rattner Alm – Rottenegger Alm Richtung Mürztal darstellt,



Blick Richtung Schwarzriegelalm



Blick Richtung der bestehenden Windparks

der noch nicht für die Windkraft genutzt wird. Die Antragsteller vertreten die Meinung, dass die hohe Vorbelastung zu geringeren zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt. Ich bin hingegen der Ansicht, dass der letzte freie Bereich umso sensibler ist, weshalb die zusätzlichen WKAs besonders belastend wirken.

Besonders sensibel ist das Naturschutzgebiet Schwarzriegel Moos, das vom geplanten Projekt durch die erforderliche Zuwegung berührt

wird. Es ist wesentlich, dass jegliche Drainagerung dieses Moores vermieden wird. Ein wichtiger Punkt ist schließlich die Tatsache, dass einige der geplanten Windräder im Landschaftsschutzgebiet stehen sollen, weshalb sich wieder das Erfordernis eines Ausgleichsprojekts ergibt. Zum Zeitpunkt der Auflage war dieses aber noch nicht vorhanden.

Im Zuge meines Ortsaugenscheins gaben einige der bestehenden Anlagen ein seltsames, sehr störendes Quicken und Brummen von sich,



Sicheldorf

weshalb ich im Rahmen der Stellungnahme auch nachgefragt habe, ob dies den Normalzustand darstellt oder ob eine Störung vorlag.

Im Jahr 2003 wurde die UVP-Genehmigung für die Erweiterung einer **Nassbaggerung** in **Sicheldorf** erteilt. Nunmehr fand die **Abnahmeprüfung** statt, in deren Rahmen festgestellt wurde, ob die Nassbaggerung den Vorgaben aus dem UVP-Bescheid entspricht. Insbesondere die ökologischen und landschaftsplanerischen Auflagen wurden von Betreibern sehr gut umgesetzt, geringfügige Änderungen konnten problemlos bewilligt werden.

Für die Errichtung des Abschnittes Judenburg – St. Georgen o.J. der **S36 Murtal Schnellstraße** wurde vom Minister das Vorverfahren durchgeführt. In diesem Verfahrensabschnitt sollen für einen Antragsteller von der Behörde unter Beziehung Dritter offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die UVE aufgezeigt werden und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben mitgeteilt werden. Da die nunmehr geplante Variante das Naturdenkmal „Gletschergrundmoräne“ durchschneiden muss, besteht hier aus naturschutzrechtlicher Sicht ein erhebliches Genehmigungshindernis. Auf diesen Umstand hat die Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme hingewiesen.

Das Verfahren, das für die Öffentlichkeit am interessantesten war, war jenes betreffend **das geplante Pumpspeicherkraftwerk (PSKW) auf der Koralm**. Ich habe im Vorjahr bereits kurz darüber berichtet, dass die UVE große Mängel aufwies. Anfang Oktober 2018 fand die mündliche Verhandlung statt, für welche die (teilweise) verbesserten Projektunterlagen und die Gutachten der Amtssachverständigen vier Wochen lang zur Einsichtnahme aufgelegt wurden. Um in dieser Verhandlung fachlich argumentieren zu können, habe ich Fachstellungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume inklusive Gewässerökologie; Landschaftsbild und Erholung/Freizeit sowie Nutzen des Vorhabens und öffentliches Interesse am Vorhaben in Auftrag gegeben. Im Folgenden darf ich meine Kritikpunkte zusammenfassen:

Das geplante Pumpspeicherkraftwerk besteht aus einem Oberspeicher auf der Glitzalm und einem Unterspeicher am Seebach im Bereich Waldsteinbauer mit den erforderlichen gewaltigen Dammbauwerken. Diese beiden Speicher werden Fassungsvermögen von je etwa 5 Millionen m<sup>3</sup> Wasser haben und sind durch einen Stollen verbunden. In diesem Stollen wird in einer Kaverne auch die maschinelle Ausrüstung eingebaut. Die Einspeisung des Stroms erfolgt



Geplanter Standort Oberspeicher

über die SF6-Halle auf der Glitzalm, weitere Stollenbauwerke und Erschließungen sind erforderlich. Auf der Gregormichlalm erfolgt die Haupteinrichtung der Baustelle, die auf eine Dauer von 6 Jahren ausgelegt ist und rund um die Uhr in Betrieb sein wird. Die gesamte Baustelleninfrastruktur (Containerdorf, Abwasserreinigung, Asphaltmischanlage, Betonherstellung, Kantinenbetrieb, Bauleitung, Sprengmittellager etc.) wird auf der Gregormichlalm entstehen. Nahezu sämtliche Gewässer im Nah-

bereich werden zur Ver- und Entsorgung der Baustelle genutzt, der Seebach wird auf vielen Metern in einen Tunnel verlegt und allein der abgetragene Oberboden würde Lagerflächen im Ausmaß von mehr als 10 ha beanspruchen. Es ist offensichtlich, dass ein Projekt von einer derartigen Dimension den betroffenen Bereich vollkommen verändern wird.

Der geplante PSKW wird aber nicht nur den Naturraum völlig verändern, sondern auch sehr



Geplanter Standort Unterspeicher



Verhandlung PSKW.jpg

große Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen des Raumes haben, zumal ein dichtes Netz viel genutzter Wanderwege besteht, die in der Bauphase nicht begangen werden können und nach der Projektumsetzung anstatt durch Almbereiche durch ein technisch völlig überprägtes Gebiet führen werden. Dieser Aspekt wurde von der Antragstellerin in seiner Dimension nicht richtig dargestellt. Diese Mängel wurden auch von der ASV aufgezeigt, welche in Teilbereichen unvertretbar nachteilige Auswirkungen identifiziert.

Große Schwächen weisen auch die Fachberichte zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Lebensräume auf, wo insbesondere die Maßnahmenplanung unkonkret und nicht nachvollziehbar ist. Rechtlich interessant und fachlich höchst sensibel ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit dem Schutzgut „Borstgrasrasen“ des N2000-Gebietes Koralm. Für die Herstellung des Oberspeichers werden sehr gute Vorkommen dieses Schutzgutes vernichtet und dafür Ausgleichsflächen angeboten, welche sich derzeit schon im sehr guten Zustand befinden und direkt an das Schutzgebiet angrenzen. Diese Flächen wären nach der Rechtsprechung des EuGH als „bestgeeignete Flächen“ in das Schutzgebiet aufzunehmen gewesen und

können aus meiner Sicht keinesfalls als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Nach Abzug dieser Flächen verbleiben jedoch viel zu geringe tatsächliche Ausgleichsflächen, so dass die Naturverträglichkeit des Projekts aus meiner Sicht nicht mehr gewährleistet ist.

Ein interessanter Aspekt ist auch die wesentlich zu geringe Dimensionierung der im Projekt vorgesehenen Asphaltmischanlage, die keinesfalls imstande ist, die erforderlichen Mengen für die Asphaltabdichtungen herzustellen. Mit zusätzlichen Anlagen oder Betriebsstunden sind jedoch zusätzliche Emissionen verbunden, die im Projekt nicht berücksichtigt sind.

Skurril ist schließlich der Umstand, dass ein großes Gebäude auf der Glitzalm im Freiland geplant ist, welches baurechtlich mangels geeigneter Flächenwidmung nicht genehmigungsfähig ist.

Diese und viele weitere Aspekte des Projekts wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung drei Tage lang ausführlich und teilweise auch emotional diskutiert.

Es muss ausdrücklich festgehalten werden, dass es der Verhandlungsleitung dennoch ge-

lungen ist, die Diskussion immer in sachlichen und fairen Bahnen zu halten. Der Antragstellerin wurde eine Reihe von Nachbesserungen aufgetragen, eine Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Die Umweltschutzbehörde durfte aber auch wieder an einer Reihe interessanter Feststellungsverfahren mitwirken: Zwei Verfahren betrafen **Ausbauprojekte der Landesstraßenverwaltung**, wo jeweils die Frage der Relevanz zusätzlicher Schadstoffemissionen zu klären war. In beiden Fällen ergab sich keine UVP-Pflicht.

Auf Antrag der Forstbehörde wurde geprüft, ob für die **Rodungen**, die für die Errichtung des Kraftwerks an der Schwarzen Sulm erforderlich sind, eine UVP erforderlich ist. Die UVP-Behörde holte Gutachten zu den Fachbereichen Forstökologie, Gewässerökologie, Wildökologie, Naturschutz, Elektrotechnik und Landschaftsbild ein und kam zu dem Schluss, dass keine Kumulation mit weiteren Rodungsvorhaben im Nahbereich besteht und daher keine UVP durchzuführen ist. Gegen diese Entscheidung erhoben mehrere NGOs Beschwerde an das BVwG, weil aus deren (nachvollziehbarer) Sicht ein Zusammenhang mit den Rodungen für das PSKW besteht. Das Gericht führte darüber eine mündliche Verhandlung durch und wies die Beschwerden schließlich Anfang August ab. Gegen diese Entscheidung wurde von den Umweltorganisationen außerordentliche Revision beim VwGH eingebracht. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Die Anzahl der Feststellungsverfahren betreffend **landwirtschaftliche Tierhaltungen** war im Vergleich zu den Vorjahren mit lediglich zwei Anträgen sehr gering. Bei einem geplanten Stall für Mastgeflügel ergaben sich Kumulationen mit anderen Tierhaltungen in der Nachbarschaft. Insgesamt wurden vom ASV für Luftreinhalte relevante Erhöhungen bei den Luftschadstoffen PM10 und NH<sub>3</sub> und eine Zunahme der Geruchsbelästigungen prognostiziert. In diesem Fall ist wohl von einer UVP-

Pflicht auszugehen, sofern vom Landwirt keine Umplanungen nachgereicht werden.

Das zweite Verfahren betraf einen geplanten Umbau eines Rinderstalles in einen Mast-schweinestall. Auch in diesem Fall ergaben sich Kumulationen mit Nachbarbetrieben, insgesamt überschreiten die Tierzahlen jedoch die UVP-Schwellenwerte nicht. Für das weitere Verfahren sind jedoch große Probleme zu erwarten, da die Modellierung der zu erwartenden Geruchsbelastung eine Erhöhung im Ort Unterpurkla ergibt. Die Nachbarn dort sind bereits jetzt stark belastet. Darüber hinaus können die Schadstoffeinträge zu Beeinträchtigungen des benachbarten Europaschutzgebietes führen. Auf diese Punkte habe ich den Antragsteller und die Gemeinde in meiner Stellungnahme explizit hingewiesen.

Insgesamt fünf Feststellungsverfahren hatten Projekte zur **Rohstoffgewinnung** zu Inhalt. In drei Verfahren ging es um Schotter- und Sandgewinnung in Form von Nass- bzw. Trockenbaggerungen. Zwei Projekte stellen Erweiterungen bestehender Abbaue dar, eine Nassbaggerung soll neu entstehen. Es liegt in der Natur von abbauwürdigen Schottervorkommen, dass es in diesen Bereichen stets zu einer Häufung von Rohstoffgewinnungen kommt, weshalb in allen drei Projekten insbesondere die Kumulierung mit bestehenden Vorhaben anderer Betreiber zu prüfen war. Die Ermittlungen der Behörde fokussierten sich jeweils auf die Schutzgüter Luft, Mensch und Grundwasser. Von den ASV wurde nachvollziehbar festgestellt, dass keine erheblichen schädlichen, belastenden oder belästigenden Auswirkungen zu erwarten sind, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind.

Die beiden geplanten Festgesteinsabbaue hatten neben dem Schutzgut Mensch aufgrund der Lage in Landschaftsschutzgebieten jeweils auch einen Prüfschwerpunkt in Bezug auf den Naturschutz. Aufgrund der wenig einsichtigen Lage und von projektimmanenten Maßnahmen zum Schutz betroffener sensibler Arten

ergab sich aber auch für diese Projekte keine UVP-Pflicht.

Mehrere Verfahren beschäftigten sich schließlich mit Vorhaben, die im Wesentlichen der Freizeitindustrie zuzurechnen sind: Die Stadt Graz muss zur Umsetzung der Erweiterung des Eisstadions die bestehende Tiefgarage umbauen und erweitern. In diesem Verfahren war die Frage zu lösen, ob durch Abbruch und Neubau von Parkplätzen die relevanten Schwellenwerte des Anhangs 1 zum UVP-G überhaupt erreicht werden. Diese Frage konnte verneint werden.

Auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes Nittner soll ein **Fahrerlebniscenter** für On- und Off-Road Fahrten mit Geländefahrzeugen einer bestimmten Marke errichtet werden. Die relevante Fragestellung war, ob es sich bei diesem Vorhaben um einen Freizeit- oder Vergnügungspark handelt. Da das Fahrerlebniscenter jedoch ausschließlich (Neu) Kunden dieses Autoanbieters zur Verfügung stehen und nicht öffentlich zugänglich sein wird, war dies zu verneinen.

In der Südoststeiermark besteht bereits seit Längerem ein **Erlebnispark** mit zahlreichen Parkplätzen und Hotelbetten, der den Gästen einen Ausflug in die Welt der Dinosaurier ermöglicht. Der Freizeitpark beansprucht naturräumliche Schutzgebiete. Nunmehr soll das Bettenangebot geringfügig erhöht werden und 14 neue KFZ-Abstellplätze errichtet werden.

Das Vorhaben erreicht die Bagatellgrenzen des UVP-G bei weitem nicht, weshalb dafür auch keine UVP erforderlich ist.

Bereits seit längerer Zeit ist ein Feststellungsverfahren anhängig, bei dem es um die **Erweiterung eines Hüttendorfes** am Fuße des Kreischbergs geht. Zunächst war zwischen der Behörde und dem Antragsteller strittig, wie viele Betten das Projekt überhaupt umfasst, da der Antragsteller geplante, aber nie realisierte Betten in den Antrag hineinrechnete, um so die Bagatellschwelle nicht zu überschreiten. Die Behörde vertrat hingegen die richtige Auffassung, dass für diese Betten keine Realisierungswille besteht, keine materienrechtlichen Bewilligungen erwirkt wurden und diese daher nicht gegengerechnet werden dürfen. Die Konsenswerberin legte auf Basis ihrer Rechtsansicht auch nur sehr zögerlich jene Unterlagen vor, die für die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen der geplanten Erweiterung erforderlich waren, so dass sich das Feststellungsverfahren über mehr als ein Jahr dahinschleppte. Nachdem im Juli 2018 endlich alle Unterlagen vorhanden waren und die ASV ihre Gutachten erstellen konnten, erging Anfang September der Feststellungsbescheid, welcher nachvollziehbar darlegt, dass für die geplante Erweiterung des Hoteldorfs keine UVP erforderlich ist. Da zwischen dem Betreiber und einigen der Investoren ein Zivilrechtsstreit anhängig ist, beschwerten sich diese jedoch beim BVwG und der Feststellungsbescheid erwuchs nicht in Rechtskraft.



Kreischberg – Hüttendorf

## Tagung der Umweltschutzverbände

Die österreichischen Umweltschutzverbände treffen sich zweimal jährlich zum fachlichen Austausch jeweils in einem anderen Bundesland. Im Oktober 2018 durfte ich meine Kolleginnen und Kollegen im südsteirischen Ehrenhausen/Ratsch begrüßen, wo wir unmittelbar an der Grenze zu Slowenien interessante Vorträge zu den Themen Kulturlandschaftswandel und den neuen Erkenntnissen zur Modellierung von Emissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen hörten. Bei diesen Tagungen ist auch der Gedankenaustausch wichtig. Dazu bot ein Spaziergang ausreichend Gelegenheit, der uns von Ratsch über einen Abstecher ins nahe Kungota/Slowenien nach Sulztal führte, wo schließlich der gesellige Ausklang stattfand. Ich darf mich an dieser Stelle herzlich bei Herrn Landesrat Anton Lang, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Ehrenhausen und dem Bezirkshauptmann von Leibnitz bedanken, die diese Veranstaltung großzügig unterstützt haben.

Das Bundesland, das die letzte Tagung organisiert, hat im darauffolgenden Halbjahr eine koordinierende Funktion, wenn gemeinsame Positionen der Umweltschutzverbände zu formulieren sind. Seit unserer Tagung durften wir

bereits die gemeinsame Stellungnahme der Umweltschutzverbände zu Entwürfen von Novellen des ALSAG bzw. des KFG koordinieren. Eine besondere Herausforderung stellte die geplante Umsetzung der Aarhuskonvention im OÖ Naturschutzgesetz dar. Dieser Entwurf nutzt eine Beteiligung „light“ für NGOs dafür, im Gegenzug die Parteirechte des Umweltschutzes zu beschneiden. Die entsprechende Stellungnahme ist mir sehr wichtig, weshalb ich sie im Folgenden auszugsweise wiedergeben darf: *„Der Verantwortungsbereich der Umweltschutzverbände im Naturschutzverfahren soll nach den vorliegenden Regelungen rein auf den landesrechtlich geregelten Biotop- und Landschaftsschutz – ohne Artenschutz – reduziert werden.“*

*Die Streichung der Parteistellung in Artenschutzverfahren und in europarechtlichen Belangen ist ein deutliches Signal gegen die Bemühungen der Oö. Umweltschutzverbände um einen Ausgleich zwischen Natur/Umwelt und Nutzungsinteressen, wie etwa im Bereich des Bibermanagements, der Sicherung und Wiederherstellung fischökologisch wertvoller Strukturen, des Vogelschutzes (Windkraft, Zugrouten, Leitungsschutz), des Insektenschutzes (Wildbienen, Lichtverschmutzung), etc.*



LUA-Tagung

*Die Umweltschutzverbände leisten in ganz Österreich seit Jahrzehnten die wichtige Aufgabe, der Natur eine Stimme zu geben und in den Verfahren die öffentlichen Interessen des Schutzes von Natur und Landschaft frei von Weisungen, überparteilich und nur der Sache verpflichtet zu vertreten. Die vorliegende Novelle ist ein Vertrauensbruch sowie eine Missachtung des Wertes dieser Arbeit für das Gelingen auch komplexer Verfahren.*

*Künftig sollen nur mehr Naturschutzorganisationen bei europarechtlich geschützten Arten und auch diese lediglich als Beteiligte im Behördenverfahren mitreden dürfen, nicht jedoch im Artenschutzverfahren selbst. Einzig die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wird ihnen zugestanden.*

*Durch den gezielten Ausschluss von Parteien aus den Verfahren werden konsensuale Lösungen unmöglich gemacht und Verzögerungen geradezu provoziert, die sich durch Beschwerden an das Gericht ergeben.*

*Für europarechtlich geschützte Arten außerhalb der Europaschutzgebiete und für die allein nach Landesrecht geschützten Arten soll künftig ausschließlich die Behörde zuständig sein – ohne jegliche Beteiligung oder Mitwirkung, geschweige denn Kontrollrechte anderer Parteien oder Beteiligter. Ein Antragsrecht auf Feststellung, ob ein artenschutzrechtliches Verfahren erforderlich sei, und somit ein gewisses Maß an Transparenz im Screening-Verfahren, besteht nicht.*

*Die Rolle der Umweltschutzverbände wird auf Verfahren zur Bekämpfung gebietsfremder Arten beschränkt. Der Schutz heimischer Arten ist hingegen exklusive und für Außenstehende nicht überprüfbare Sache der Behörde.*

*Diese Vorgangsweise im Bereich des Artenschutzes ist aus Sicht der Umweltschutzverbände inkonsequent und intransparent. Reduziert man die Rolle der OÖ. Umweltschutzverbände auf die landesrechtlichen Agenden, so müssen*

*man ihr zumindest den Zugang zum Artenschutzrecht für alle landesrechtlich geschützten Arten der Oö. Artenschutzverordnung auch weiterhin zubilligen.*

*Das völlige Fehlen eines Antragsrechts auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung ist ein Zeichen fehlender Transparenz und in einer modernen Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Wir verweisen diesbezüglich auf den Entwurf der Novelle zum Stmk. ESUG, welcher für Umweltorganisationen und die Umweltschutzverbände ein Antragsrecht auf Vorprüfung für Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten und volle Parteistellung im Feststellungs- und Bewilligungsverfahren vorsieht.*

*Wir appellieren daher an den Oberösterreichischen Landtag, im Rahmen der Beschlussfassung über die Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetznovelle 2019 unseren Einwendungen Beachtung zu schenken und Chancengleichheit für die Natur auch im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz und seinen Verfahren wiederherzustellen.*

*Wir ersuchen Landeshauptmann Mag. Stelzer eindringlich, die Kompetenzen der Oö. Umweltschutzverbände zu bewahren. Damit wird der effektive Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage unserer nachfolgenden Generationen gesichert. Damit wird auch gewährleistet, dass bei einander widersprechenden Interessen kooperativ Lösungen gesucht werden, wo ansonsten Interessensgegensätze aufeinanderprallen und sinnlos eskalieren.“*

Auch die Steiermark hat einen Entwurf zum StESUG in Begutachtung geschickt, der die Öffentlichkeitsbeteiligung in Naturschutzverfahren umsetzen soll. Dieser Entwurf ist eine sachliche Umsetzung der Erfordernisse aus dem Urteil C-664/2015 Protect des EuGH. Diese schnörkellose Umsetzung wurde von den österreichischen Umweltschutzverbänden im Rahmen einer weiteren gemeinsamen Stellungnahme erfreut zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss erfolgte bislang leider noch nicht.

## Motorsportveranstaltungen 2019

Im Jahre 2019 wurden von der Umweltschutzgesellschaft wieder einige Motorsportveranstaltungen überprüft und konnten heuer erfreulicherweise beinahe keine gravierenden Missstände vorgefunden werden.

Zum wiederholten Male hat das „Schnappi-Rennen“ in der Gemeinde Deutsch Goritz als beste Rennveranstaltung aus umweltschutzfachlicher Sicht abgeschnitten.

Kein einziges Fahrzeug konnte vor Ort festgestellt werden, dass nicht auf einer richtigen Umweltschutzmatte abgestellt gewesen war. Auch wurden keinerlei Tankkanister oder benzinbetriebene Stromaggregate ausfindig gemacht, die nicht etwa in Bussen, am Hänger oder in der dafür vorgesehenen Halle abgestellt worden wäre.

Ausreichend Umweltschutzmatten wurden vom Veranstalter vor Ort zur Verfügung gestellt, da-



mit bei einem etwaigen Tropfverlust der Motorräder nichts ins Erdreich sickern kann.

In der Mittagspause wurde von der örtlichen Feuerwehr ausreichend die Strecke mit Wasser-schläuchen besprenkelt, um eine Staubeentwicklung zu vermeiden.

Hier bestätigt sich immer wieder, dass Gespräche im Vorfeld mit der Umweltschutzgesellschaft zu einem besseren Veranstaltungsverlauf führen und hier auch das Beste für die Umwelt herausgeholt werden kann.



**Impressum:**

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316 / 877 - 2965

Fax: 0316 / 877 - 5947

[umweltanwalt@stmk.gv.at](mailto:umweltanwalt@stmk.gv.at)

